



d'Gesondheetskeess

*Assurance dépendance*

**Titel  
Name Vorname  
Anschrift**

Luxemburg, den 1. Februar 2010

**Betrifft :** Erklärungen bezüglich bestimmter Leistungen der Pflegeversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Nachfragen bezüglich bestimmter Leistungen der Pflegeversicherung, möchte die CNS Sie durch dieses Rundschreiben ausführlich informieren.

Bei den besagten Pflegeleistungen handelt es sich um die in unserem Leistungsbescheid unter der Rubrik „Soutien“ (unterstützende Maßnahmen) aufgelisteten Punkte. Die Durchführung dieser Leistungen soll einen angemessenen Rahmen für Sie selbst und für die Ihnen beistehende(n) Person(en) schaffen, damit ein reibungsloser Ablauf der grundpflegerischen Leistungen<sup>1</sup> gewährt werden kann. Es handelt sich hierbei um folgende Aktivitäten :

- Beaufsichtigung in der Gruppe oder Zu Hause/Einzelbetreuung;
- Begleitung bei Behördengängen oder Einkäufen;
- Gruppenaktivitäten;
- Einzelbetreuung zur Förderung oder zum Erhalt der motorischen und intellektuellen Fähigkeiten.

Sämtliche angeführte Hilfeleistungen erfüllen einen **bestimmten, klar definierten und praktischen Zweck** und werden fortdauernd und regelmäßig durchgeführt. Der Zweck besteht darin, eine teilweise bestehende Selbstständigkeit zu erhalten, oder eine weitestgehende Stabilität der Pflegebedürftigkeit in Bezug auf die grundpflegerischen Leistungen zu erreichen. Da die Hilfeleistungen auf die jeweilige Situation und die Bedürfnisse der zu betreuenden Person abgestimmt werden müssen, unterliegt die Aufgabe der Planung und der Festlegung der einzusetzenden Mittel und Techniken dem Leistungserbringer.

So besteht zum Beispiel bei der möglichen Hilfeleistung „SO 117- courses et démarches administratives“ (Einkäufe und Behördengänge), welche wegen einer Verminderung der Mobilität gewährt werden kann, ein Anrecht auf eine Begleitperson, um die besagten Ausgänge zu bewältigen. So können Einkäufe von Lebensmitteln, Pflegeprodukten oder Reinigungsmitteln mit der entsprechenden Hilfe durch eine Fachkraft, von der pflegebedürftigen Person selbst erledigt werden. Das gleiche gilt für die anfallenden Erledigungen bei den Verwaltungen, den Banken oder

<sup>1</sup> Bei der Grundpflege handelt es sich um Hilfeleistungen betreffend die Körperhygiene (Waschen, Toilettengänge...), die Ernährung (Essen, Trinken) sowie die Mobilität (An- und Auskleiden, Bewegung innerhalb der Wohnung).

der Post. Das Ziel der Hilfeleistung steht im direkten Zusammenhang zu den grundpflegerischen Leistungen und dient dem Erhalt der bestehenden Selbstständigkeit.

Die standardisierte pauschale Dauer, welche für die jeweilige Hilfeleistung von der Pflegeversicherung festgelegt wurde, ist eine Gesamtdauer, die von der Fachkraft benötigt wird, um diese Aktivität zu gewährleisten. Dies schließt eine gewisse Zeit ein, die direkt oder indirekt zur Planung und Durchführung der betreffenden Tätigkeit sowie zur Fallbesprechung aufgewendet werden muss. Zur direkten Planung gehört die Kontaktaufnahme mit der zu pflegenden Person sowie die Absprechung und Erklärung der vorgesehenen Aktivität. Indirekte Planung ist unter anderem erforderlich damit benötigte Pflegemittel vorbereitet werden können und das Pflegepersonal die Pflegeakte überprüfen kann. Interne Besprechungen sowie Einträge in die Pflegeakte beim Leistungserbringer sind auch in Verbindung mit diesen Verrichtungen vorzusehen.

**Jede Pflegekraft verbringt täglich eine gewisse Zeit mit der direkten und indirekten Planung der Tätigkeiten sowie mit dem Informationsaustausch. Das Pflegepersonal ist demnach nicht unbedingt in der Lage die ganze theoretisch vorgesehene Zeit, wie sie in Ihrem Pflegebedarfsplan angegeben ist, zusammen mit Ihnen zu verbringen.**

Die Leistungsdauer in einer Tagesstätte ist jedoch nicht durch die Transportwege/Transportzeit sowie durch die Zeit des Mittagessens zu vermindern. Von einer vorgesehenen Leistungsdauer von zum Beispiel acht Stunden, sind demnach nur die zur direkten und indirekten Planung sowie zur Fallbesprechung benötigten Zeiten abzurechnen, um auf die effektive Anwesenheitszeit zu kommen.

Falls Sie noch Fragen zu den Leistungen im Bereich der unterstützenden Maßnahmen haben, können Sie sich an Frau Steffi Majeres, Telefon: 2757-4614 , E-Mail; [steffi.majeres@secu.lu](mailto:steffi.majeres@secu.lu) wenden.

Die CNS hofft, dass die vorliegenden Ausführungen zu einem besseren Verständnis der Ziele und der Dauer der unterstützenden Maßnahmen („actes de soutien“) im Rahmen der Pflegeversicherung beitragen.

Die Caisse nationale de santé